1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen

1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau (13.06.2022)

Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Hinsichtlich möglicher Eingrünungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei land-wirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Solarpark Forstöd" durch DB Nr. 1.

Bereich Forsten:

Unter Nr. 8.2 (Seite 6) der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd" ist die Haftungsfreistellung für die Eigentümer der angrenzenden Waldgrundstücke geregelt. Es wird angeregt, diese Regelung bei den zusätzlichen Festsetzungen im Deckblatt Nr. 1 mit aufzunehmen. Ansonsten besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis mit den vorliegenden Planungen.

Bereich Landwirtschaft:

III. Zusätzliche Festsetzungen Ziffer 4. Nutzungen im Umgriff des Geltungsbereiches wird um folgende Formulierung erweitert:

"Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) wird hingewiesen."

Bereich Forsten:

III. Zusätzliche Festsetzungen wird um Ziffer 5. Haftungsfreistellung mit folgendem Text erweitert:

"Die Eigentümer des benachbarten Waldes sind von der Haftung in Schadensfällen freizustellen."

Abwägungsbeschluss:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsbeschlüssen

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen

2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (29.06.2022)

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7644-0106: Schürfgrubenfeld vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.

D-2-7644-0006: Schürfgrubenfeld vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Am Rande der Schürfgrubenfelder sind Spuren vorindustrieller Produktion, von Infrastruktur und Behausungen zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB

<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische</u> <u>Belange:</u>

Vom Marktgemeinderat wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

III. Zusätzliche Festsetzungen Ziffer 2. Bodendenkmäler wird wie folgt geändert:

"Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist "

Die weiteren Hinweise über den Ablauf der Genehmigung bzw. evtl. erforderlicher Ausgrabungsarbeiten im Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden von der Verwaltung des Marktes Kößlarn an den Bauwerber weitergeleitet.

Abwägungsbeschluss:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Barger	Gronarighammon	Bernerkungen
		(Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie	

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr. Trä Bür	ger öffentl. Belange	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
Dui	goi	Granghammen	Demendingen
		https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmalpflege/kommunale bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.	

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
3	Landratsamt Passau (19.07.2022)	Wasserrecht: Keine Bedenken-Altlasten Keine Altlasten im betroffenen Bereich It. ABuDIS bekannt. Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wäre § 12 BBodSchG zu beachten. Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Keine Lage im Überschwemmungsgebiet. Städtebau: Die Erweiterung liegt komplett im ursprünglichen Plan dargestellten Ausgleichsfläche, welche auch als Eingrünung fungierte. Diese Eingrünung ist jedoch in Form einer Dreireihigen Hecke erweitert worden. Die Ausgleichsflächen sind jedoch erneut in den Plänen darzustellen. Topografisch ist von der Erweiterung keine Beeinträchtigung durch Fernwirkung zu befürchten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken	Wasserrecht: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Sachgebiets Wasserecht im Landratssamt Passau keine Altlasten bekannt sind, und dass der Geltungsbereich nicht in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Städtebau: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Sachgebietes Städtebau im Landratsamt Passau aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Ausgleichsflächen sind in der Planzeichnung und in I. Festsetzungen durch Planzeichen Ziffer 4.1 dargestellt. Die Bilanzierung dazu findet sich im Umweltbericht auf den Seiten 15 bis 16. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Planzeichnung oder den Festsetzungen durch Planzeichen ist daher nicht erforderlich.
		Technischer Umweltschutz: Keine Äußerung, keine Bedenken und Anregungen. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB: unerheblich, unnötig	Technischer Umweltschutz: Vom Marktgemeinderat wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Technischen Umweltschutzes im Landratsamt keine Äußerung, keine Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden und dass eine Umweltprüfung unerheblich bzw. unnötig sei.
		Untere Naturschutzbehörde: Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Erweiterung keine grundsätzlichen	Untere Naturschutzbehörde: Zwischen Landschaftsarchitekt Ruhland und Frau Moosmüller von der Unteren

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		- Containing the state of the s	
		Bedenken, die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch nicht ausreichend Mit der I. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen überplant, die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. textl. Festsetzungen ist nicht ausreichend. Eine Überarbeitung der Eingriffsregelung wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Eine Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes ist erst dann möglich. Bislang wurden keinerlei Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, dies ist unverzüglich zur nächsten Pflanzperiode nachzuholen.	Naturschutzbehörde im Landratsamt Passau wurde die Thematik der Ausgleichsflächenbilanzierung telefonisch am 28.07.2022 besprochen. Frau Moosmüller wollte der Argumentation, dass im ursprünglichen Bebauungsplan bereits ein Überhang an Ausgleichsflächen von 1.863 m² bestand und somit auch die durch die Erweiterung erforderliche zusätzliche Ausgleichsfläche von 1.380 m² abgedeckt sei, nicht folgen. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Ausgleichsfläche von 4.202 m² 1:1 übernommen und lediglich verschoben wird. Es kommen noch 1.380 m² Ausgleichsfläche für die Erweiterung hinzu, so dass die gesamte Ausgleichsfläche nun 5.582 m² beträgt. In der Planzeichnung wurde dies berücksichtigt, in dem die Ausgleichsfläche und damit auch der Geltungsbereich in Richtung Norden erweitert wurde. Im Umweltbericht wurde die Bilanzierung entsprechend angepasst. Abwägungsbeschluss: Zustimmung Ja 10 Nein 0
4	Deutsche Telekom Technik GmbH (29.06.2022)	Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den "Solarpark" an das	Vom Marktgemeinderat wird zur Kennt- nis genommen, dass seitens der Deut- schen Telekom Technik GmbH bzgl. der Planung keine Einwände bestehen.

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.	dung im Schreiben der Deutschen Tele-
		Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikati-	
		onsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und un-	Verwaltung des Marktes Kößlarn an den
		ter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträ-	Bauwerber weitergeleitet.
		ger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate	
		vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	
5	Bayernwerk Netz GmbH	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen	III. Zusätzliche Festsetzungen wird um
	(13.06.2022)	Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Be-	Ziffer 6. Versorgungseinrichtungen mit
		trieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen	folgendem Text erweitert:
		überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs-	"In dem überplanten Bereich befinden
		einrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die An-	sich von der Bayernwerk Netz GmbH
		lagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der unge-	betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel be-
		hinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln	trägt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts
		muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem	und links zur Trassenachse.
		Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der	Die Trassen unterirdischer Versor-
		Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor	gungsleitungen sind von Bepflanzung
		der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der	freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde
		Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk	Sträucher dürfen aus Gründen des
		Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer	Baumschutzes (DIN 18920) bis zu ei-
		Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die	nem Abstand von 2,5 m zur Trassen-
		Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.	achse gepflanzt werden. Wird dieser
		Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baum-	Abstand unterschritten, so sind im Ein-
		schutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassen-	vernehmen mit dem Betreiber der Ver-
		achse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind	sorgungseinrichtung Schutzmaßnah-
		im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unter-	men durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume.
		irdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag	unterirdische Leitungen und Kanäle",
		www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie	Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag
		GW125.	www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939),
		Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw.	die DVGW-Richtlinie GW125, das

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Forstöd"

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung ma-	"Merkblatt zum Schutz der Verteilungs-
		chen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungs-	anlagen" und die "Sicherheitshinweise
		vorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.	
		Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver-	_
		und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und	
		Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst	Die weiteren Hinweise über die Zugäng-
		von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüp-	lichkeit der Versorgungseinrichtungen
		fungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen	im Schreiben der Bayernwerk Netz
		dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rah-	GmbH werden von der Verwaltung des
		men der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Das beilie-	Marktes Kößlarn an den Bauwerber wei-
		gende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.	tergeleitet.
		Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Ka-	
		bel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der	
		von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über un-	Zustimmung
		ser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:	Ja 10 Nein 0
		https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenser-	!
		vice/planauskunftspor-tal.html Hinweis: In unseren Bestandsplänen	
		sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern	
		der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit	
		der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertrags-	
		verhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz	
		GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht	
		des Kundenkabels freigestellt.	